Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben vom Landratsamt Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 19

Freitag, 05.09.2025

Online verfügbar unter: https://www.nuernberger-land.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen

Inhaltsübersicht:

Baugenehmigung bezüglich einer Änderung; Erweiterung des bestehenden Milchviehlaufstalles um einen Anbau für Jungvieh, Erweiterung der Fahrsiloanlage um ein weiteres Fahrsilo, Errichtung einer Güllegrube auf dem Grundstück Fl.Nr. 1911, Stockäcker/Friedhofstraße der Gemarkung Henfenfeld

Baugenehmigung bezüglich der Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 16 Wohnungen und 12 offenen Garagenstellplätzen im EG auf dem Grundstück Fl.Nr. 490/2, Bahnhofstraße 20 der Gemarkung Feucht

Baugenehmigung für die Zeidlersporthalle Feucht – Dachsanierung auf dem Grundstück Fl.Nr. 172/44, Schulstraße 26a der Gemarkung Feucht

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Volkshochschule Unteres Pegnitztal" für das Haushaltsjahr 2025 vom 14.08.2025

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Winkelhaid für das Haushaltsjahr 2025

Nr. 96 Baugenehmigung bezüglich einer Änderung; Erweiterung des bestehenden Milchviehlaufstalles um einen Anbau für Jungvieh, Erweiterung der Fahrsiloanlage um ein weiteres Fahrsilo, Errichtung einer Güllegrube auf dem Grundstück Fl.Nr. 1911, Stockäcker/Friedhofstraße der Gemarkung Henfenfeld

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 03.07.2025 Az.: B-2024-443-3, wurde Herrn Jürgen Scharrer eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 120/10, 120/11, 237, 243/1, 244, 246, 250, 250/2, 251, 252, 252/1, 253, 254, 255, 255/2, 256, 256/2, 257, 258, 259, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 268, 269, 269/1, 269/2, 269/3, 270, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 390, 392, 392/2, 393, 394, 395, 396, 397, 388, 399, 400, 401, 409, 416/2, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 424/2, 426, 427, 429/2, 430, 1788, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1908/1, 1909, 1910, 1911, 1914, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1926/2, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1949, 1951, 1952, 1952/2, 1952/3, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1987 und 1990 der Gemarkung Henfenfeld, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 03.07.2025 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/br) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6254 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28
91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 97 Baugenehmigung bezüglich der Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 16 Wohnungen und 12 offenen Garagenstellplätzen im EG auf dem Grundstück Fl.Nr. 490/2, Bahnhofstraße 20 der Gemarkung Feucht

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 21.08.2025 Az.: B-2024-465-3, wurde Herrn Herbert Brunner eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 490/9, 490/10, 491/2 und 492/11 der Gemarkung Feucht, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Reu) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6265 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28
91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 98 Baugenehmigung für die Zeidlersporthalle Feucht – Dachsanierung auf dem Grundstück Fl.Nr. 172/44, Schulstraße 26a der Gemarkung Feucht

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 02.09.2025, Az.: SB-2025-17-9, wurde dem Markt Feucht eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nr. 172/49, 172/101, 179/27, 179/35, 188/4, 188/11, 188/25, 188/27, 188/73, 188/102, 188/104, 188/161, 717/1, 717/2, 717/4, 717/5, 717/6, 717/49, der Gemarkung Feucht, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Reu) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6265 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28
91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 99 **Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Volkshochschule Unteres Pegnitztal" für das Haushaltsjahr 2025 vom 14.08.2025**

Aufgrund der Art. 41, 42 und 43 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung und § 18 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.068.160 €**

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **36.691 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf 471.149 €.

Er wird gemäß § 18 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).

Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2025 nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Lauf a.d.Pegnitz, 14.08.2025
Zweckverband „Volkshochschule Unteres Pegnitztal"
Thomas Lang, Erster Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

Nr. 100 **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Winkelhaid für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der Art. 41, 42 und 43 des Gesetztes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.055.700 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.397.000 €

ab.

§ 2

Neu zu genehmigende Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **keine** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **keine** festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2025 wird keine Betriebs- oder Investitionskostenumlage festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 170.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Winkelhaid, 21.08.2025
Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Winkelhaid
Michael Schmidt, Erster Vorsitzender

L a u f a. d. Pegnitz, 05.09.2025

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat